

Aus Kurorten und Sommerfrischen.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Sankt Johann i. P. wurden folgende Bestimmungen über die Aufnahme von Kurgästen in Badgastein und Hofgastein verlaublich: 1. In den Kurorten Badgastein und Hofgastein finden nur solche Gäste Aufnahme, welche aus irgendeinem Grund kurbefähig sind und dies durch ein amtliches ärztliches Zeugnis, in dem die Kurbefähigkeit bestätigt ist, nachweisen. Die außerdem vorgeschriebene ärztliche Badeverordnung ist bei Beginn der Kur abzugeben. 2. Jeder Kurgast darf nur eine Begleitperson mitbringen. 3. Die Dauer des Aufenthaltes ist durch die Dauer der Kur bedingt. Sollte der Kurgebrauch jedoch mehr als sechs Wochen beanspruchen, so ist eine Verlängerung nur nach beim k. k. Bezirksarzte in St. Johann i. P. eingeholter Bewilligung zulässig. 4. Die Ausfolgung der Lebensmittelkarten ist an die Vorweisung des Abmeldebescheines des letzten Aufenthaltsortes gebunden. Milch- und Mafikuren können mit Rücksicht auf die vorhandene Milch- und Fettknappheit nicht durchgeführt werden. Die Fügung von Milch und Butter ist verboten. 5. Die Kurgäste und deren Begleitpersonen erhalten zum Bezuge der Mittag- und Abendmahlzeiten Tages- und Wochenkarten, die in jenen Häusern abzugeben sind, wo diese Mahlzeiten eingenommen werden. 6. Hunde dürfen nicht mitgenommen werden. 7. Hautstern von Lebensmitteln in jeder Form wird streng bestraft.

Der Gemeindevorstand 313 (Steiermark) hat beschlossen, daß dort heuer keine Sommerfrischer aufgenommen werden.

Wegen Mangels an Lebensmitteln erklärte der Gemeindevorstand von St. Paul in Kärnten, daß im Gemeindegebiete keine Sommergäste Aufnahme finden können.

Die neueste Kurliste von Karlsbad weist 1565 Parteien mit 1823 Personen aus; jene von Franzensbad 126 Parteien mit 160 Personen.